

Showbühne Musicals

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Showbühne Musicals“.
- (2) Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Mainz am Rhein.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Erschaffen, Arrangieren, Einstudieren und/oder Aufführen von Theaterstücken und Musiktheater bzw. musikalischen Werken. Daneben kann der Satzungszweck auch durch Beschaffung von Mitteln zur Förderung der o.g. Zwecke zugunsten einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Die Mitglieder des Vereins können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand vergütet werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bestimmt
 - a) der Vorstand jeweils für jedes Fördermitglied,
 - b) die Mitgliederversammlung für alle anderen Mitglieder.
- (3) An die Stelle des Mitgliedsbeitrages können mit Genehmigung des Vorstandes andere gleichwertige Leistungen treten.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Abwendung sozialer Härten, kann der Vorstand noch offene oder zukünftige Beiträge auf Antrag des betreffenden Mitglieds teilweise oder vollständig erlassen.

- (5) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.
- (6) Der Verein kann die folgenden Mitglieder haben:
 - a) ordentliche Mitglieder; diese haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden;
 - b) Fördermitglieder; diese haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein;
 - c) Ehrenmitglieder; Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich durch besondere Verdienste im Sinne des Vereins oder der von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke hervorgetan haben, befristet oder unbefristet zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, eine etwaige gleichzeitige ordentliche Mitgliedschaft ruht für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit.
- (7) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der ordentlichen oder Fördermitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt des Mitgliedes oder
 - b) Ausschluss des Mitgliedes oder
 - c) bei natürlichen Personen Tod des Mitgliedes oder
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (9) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über den drohende Ausschluss informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil die derzeitige Adresse des Mitgliedes unbekannt ist oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann. Der Ausschluss ist dem Mitglied nach Möglichkeit schriftlich mitzuteilen.
- (11) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (12) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird durch drei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich gerichtlich vertreten. Außergerichtlich ist jedes Mitglied des Vorstands allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Die Ämter des Schriftführers und des Kassenwarts können vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übernommen werden. In diesem Falle reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend, jedoch auf nicht weniger als drei Personen. Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied genau eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Ämter es ausübt.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entgegennahme der Vorstandsberichte;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Wahl des/der Kassenprüfer/s;
 - e) die Schaffung einer Beitragsordnung und ggf. ihre Änderung;
 - f) den Beschluss über die Erhebung einer Umlage;
 - g) Satzungsänderungen und
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Förder- und Ehrenmitglieder, ist stimmberechtigt und soll seine Stimme persönlich abgeben. Ist eine persönliche Stimmabgabe nicht möglich, kann ein Mitglied durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 8 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe Mainz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.12.2016 verabschiedet.

Paragraph 6 Absatz 6 wurde am 15.2.2017 ergänzt.

Paragraph 9 Absatz 1 wurde am 17.12.2017 geändert.

Mainz, 11.12.2016/15.2.2017/17.12.2017